



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 3 (S. 350-352)</b>
Titel	<b>Hauptinhalt eines Beschlusses des Kleinen Rathes vom 20. Hornung 1827, betreffend die Stellung des hiesigen Grandes gegen den L. Stand St. Gallen, bezüglich auf die Reciprocität in Erbschaftssachen.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	20.02.1827

[S. 350] Da das von dem Großen Rathe des L. Standes St. Gallen den 13. December 1826 gegebene Erbschaftsgesetz, nach vorausgestelltem Grundsatz des Reciproitätsrechtes für Fremde, eine beschränkende Ausnahmsbestimmung enthält, wache also lautet: // [S. 351]

«Wenn indessen die Gesetze eines Landes nur den Mannsstamm, mit Ausschließung der gleich nahen oder noch nähern Blutsverwandtschaft von weiblicher Seite, zum Erben zuließen, so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes, auch nur wenn sie von der Mannsseite abstammen, doch in allem Uebrigen ganz nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes zum Erben zugelassen werden.»

So hat der Kleine Rath, in Betrachtung, daß demzufolge größtentheils nur die von der Mannsseite abstammenden Züricherischen Angehörigen zum Bezug von Erbschaften im Kanton St. Gallen gelangen können, erkennt:

Es sey über jeden einzelnen Specialfall, wo ein Erb aus hiesigem Kanton nach dem St. Gallischen bezogen werden will, eine specielle Untersuchung anzustellen, und derjenige Vortheil, welcher allfällig einem St. Gallerbürger bey Beerbung eines dießseitigen Angehörigen aus dem Grundsätze der ausschließlichen Erbsberechtigung des Manns Stammes erwachsen würde, nicht herauszugeben (von welcher Regel aber die Stadt Winterthur und diejenigen Gemeinden des hiesigen Kantons, bey welchen eine Zulassung der mütterlichen Verwandten statt findet, ausgenommen sind,) und wurde demnach zu dießfälliger Vollziehung verordnet: es sollen die betreffenden Behörden, und // [S. 352] nahmentlich die Oberämter angewiesen seyn, in allen Fällen, wo ein St. Gallischer Angehöriger eine unter Züricherischer Bothmäßigkeit gesessene Person ab intestato ganz oder neben andern zu beerben hat, vorläufig auf den dem St. Gallischen Bürger anfallenden Erbtheil Beschlagnahme zu legen, und hievon ungesäumt dem Kleinen Rathe Kenntniß zu geben, damit dann jeder Fall genau geprüft, und, wenn sich ergibt, daß der St. Gallische Erbe aus der dem L. Stande St. Gallen anstößigen ausschließlichen Erbsberechtigung des Manns Stammes, für welche in dem neuen St. Gallischen Gesetze eine Ausnahme von dem sonst im Sinne des dießfälligen Eidgenössischen Concordates aufgestellten Gegenrechte gemacht ist, einigen Vortheil ziehen würde, so weit jener Vortheil reicht, die Fortdauer des Sequesters verhängt; dagegen, wenn nach der Beschaffenheit des Falles der St. Gallische Erbe durch den Züricherischen Erbsgrundsatz in Vergleichung mit dem St. Gallischen nichts gewinnt, der Sequester aufgehoben und die Erbschaft verabfolgt werden könne.



[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]